

AIF

Treuhandvertrag inklusive fondsspezifischem Anhang

und

Prospekt

31. Januar 2018

EPIKUR FUND - FLUX

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Singlefonds)

Portfolioverwalter:

Epivest AG
Landstrasse 8
FL-9496 Balzers

AIFM:



Hinweise für Anleger

Beteiligungsvoraussetzung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document "KIID") - sowie des neuesten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und im Treuhandvertrag inklusive Anhang A und Anhang B enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Erwerbsvorbehalt

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationsvorbehalt

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind und die nicht vom AIFM, der Verwahrstelle oder einer zum Vertrieb von Anteilen des AIF berechtigten Person stammen, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Steuervorbehalt

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ des Prospekts erläutert.

Vertriebsvorbehalt

In Anhang D „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ - sofern vorhanden - sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Beschwerden

Die Zufriedenheit der Anleger ist von grösster Wichtigkeit für uns. Wir und unsere Beauftragten nehmen daher alle Ihre Anregungen, Kritik und Beschwerden in Bezug auf die von uns verwalteten Fonds sehr ernst. Anleger haben die Möglichkeit, sich bei uns als AIFM des Fonds, Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, zu beschweren. Diese Beschwerde kann per E-Mail, FAX oder schriftlich erfolgen und ist für den Anleger selbstverständlich kostenlos. Weitere Hinweise zu diesem Thema – unter anderem die Möglichkeit ein Beschwerdeformular herunter zu laden – finden Sie auf unserer Homepage www.ahead.li unter der Rubrik **Ahead | Anlegerinformationen | Anlegerbeschwerden. Dort finden Sie auch weitere nützliche Informationen über unsere Fonds.**

Für uns ist sehr wichtig davon zu erfahren, wenn Anleger in irgendeiner Weise mit einem von uns verwalteten Fonds nicht zufrieden sind – zögern Sie daher bitte nicht uns zu kontaktieren!

Die Organisation des AIF

Gründungsland:	Liechtenstein
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
AIFM:	Ahead Wealth Solutions AG (im Folgenden „Ahead“) Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Verwaltungsrat:	Dr. Heinz Frommelt, Wädenswil (CH) Doris Beck, Ruggell (LI) Beat Frischknecht, Weinfelden (CH) Lic.oec. Karlheinz Ospelt, Vaduz (LI)
Geschäftsleitung:	Alex Boss, Vaduz (LI) Peter Bargetze, Triesen (LI) Martin Krassnitzer, Bludesch (AT) Markus Schnider, Mels (CH)
Portfolioverwaltung:	Epivest AG Landstrasse 8, 9496 Balzers, Liechtenstein
Verwahrstelle:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer:	PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, Schweiz

Eckdaten des AIF

Name des AIF:	EPIKUR FUND - FLUX
Gründungsdatum:	23. Mai 2001 (Der Fonds wurde als Investmentunternehmen für andere Werte gegründet. Weitere Informationen sind unter Ziffer 3 „Allgemeine Informationen zum AIF“ aufgeführt.)
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Fondsstruktur:	Singlefonds
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober
Rechnungswährung des AIF:	EUR

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Hinweise für Anleger	2
Die Organisation des AIF	3
Eckdaten des AIF	4
TEIL I: DER PROSPEKT	9
1 Verkaufsunterlagen	9
2 Der Treuhandvertrag	9
3 Allgemeine Informationen zum AIF	9
4 Informationen zur Strukturierung des AIF	10
4.1 Dauer des AIF	10
4.2 Anteile des AIF	10
4.3 Vermögen des AIF	10
4.4 Anteilstklassen	11
4.5 Bisherige Wertentwicklung des AIF	11
5 Organisation	11
5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	11
5.2 Rechtsverhältnisse	11
5.3 AIFM	11
5.4 Verwaltungsrat	12
5.5 Geschäftsleitung	12
5.6 Portfolioverwaltung	12
5.7 Anlageberater	12
5.8 Verwahrstelle	12
5.9 Wirtschaftsprüfer des AIFM	13
5.10 Wirtschaftsprüfer des AIF	13
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	13
6.1 Anlageziel	13
6.2 Anlagepolitik	13
6.3 Rechnungs-/Referenzwährung	13
6.4 Profil des typischen Anlegers	13
7 Anlagevorschriften	13
7.1 Zugelassene Anlagen	13
7.2 Nicht zugelassene Anlagen	13
7.3 Anlagegrenzen	13
7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft 14	
7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	14
8 Risikohinweise	15

8.1	Fondspezifische Risiken	15
8.2	Allgemeine Risiken	15
9	Beteiligung am AIF.....	20
9.1	Verkaufsrestriktionen	20
9.2	Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	20
9.3	Vertrieb.....	21
9.4	Allgemeine Informationen zu den Anteilen.....	21
9.5	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	21
9.6	Ausgabe von Anteilen.....	22
9.7	Rücknahme von Anteilen	23
9.8	Umtausch von Anteilen.....	24
9.9	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.....	24
9.10	Zwangsrücknahme	25
9.11	Erwerbsverbot	26
10	Verwendung der Erträge	26
11	Steuervorschriften.....	27
11.1	Vermögen des AIF.....	27
11.2	Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein.....	27
11.3	Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein	27
11.4	EU-Zinsbesteuerung.....	27
11.5	FATCA.....	27
12	Kosten und Gebühren.....	28
12.1	Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des AIF.....	28
12.2	Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF	28
13	Informationen an die Anleger	31
14	Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF	31
14.1	Dauer.....	31
14.2	Auflösung	31
14.3	Strukturmassnahmen.....	32
15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	34
16	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	34
	Teil II Treuhandvertrag des EPIKUR FUND - FLUX	36
	Präambel.....	36
I.	Allgemeine Bestimmungen.....	36
Art. 1	Der AIF	36
Art. 2	AIFM.....	36
Art. 3	Aufgabenübertragung	37
Art. 4	Verwahrstelle	37
Art. 5	Primebroker	37

II.	Vertrieb	37
	Art. 6 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	37
	Art. 7 Professioneller Anleger / Privatanleger	37
	Art. 8 Besondere Vertriebsformen	38
III.	Strukturmassnahmen	40
	Art. 9 Allgemeines	40
	Art. 10 Verschmelzung	40
	Art. 11 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	41
	Art. 12 Kosten der Verschmelzung	41
	Art. 13 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt	41
IV.	Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen	41
	Art. 14 Im Allgemeinen	41
	Art. 15 Beschluss zur Auflösung	41
	Art. 16 Gründe für die Auflösung	42
	Art. 17 Kosten der Auflösung	42
	Art. 18 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	42
	Art. 19 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	42
V.	Bildung von Anteilklassen und Teilfonds	42
	Art. 20 Bildung von Anteilklassen	42
	Art. 21 Bildung von Teilfonds	43
VI.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	43
	Art. 22 Anlagepolitik	43
	Art. 23 Zugelassene Anlagen	43
	Art. 24 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	43
	Art. 25 Anlagegrenzen	43
	Art. 26 Gemeinsame Verwaltung	44
VII.	Bewertung und Anteilsgeschäft	45
	Art. 27 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	45
	Art. 28 Ausgabe von Anteilen	46
	Art. 29 Rücknahme von Anteilen	47
	Art. 30 Umtausch von Anteilen	48
	Art. 31 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	49
	Art. 32 Late Trading und Market Timing	50
	Art. 33 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	50
VIII.	Kosten und Gebühren	51
	Art. 34 Laufende Gebühren	51
	Art. 35 Kosten zulasten der Anleger	53
IX.	Schlussbestimmungen	53
	Art. 36 Verwendung der Erträge	53
	Art. 37 Zuwendungen	53

Art. 38 Steuervorschriften.....	54
Art. 39 Informationen für die Anleger	55
Art. 40 Berichte	55
Art. 41 Geschäftsjahr.....	55
Art. 42 Änderungen am Treuhandvertrag	55
Art. 43 Verjährung	55
Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	55
Art. 45 Allgemeines	56
Art. 46 Inkrafttreten.....	56
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM.....	57
Anhang B: AIF im Überblick	58
A. Der AIF im Überblick.....	58
B. Folgende Aufgaben wurden vom AIFM übertragen:.....	59
C. Verwahrstelle	59
D. Anlagegrundsätze des Fonds	59
E. Bewertung	61
F. Risiken und Risikoprofile des AIF	61
G. Kosten, die aus dem AIF erstattet werden	61
H. Performance-Fee.....	61
Anhang C: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee	63

TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages, des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ und des Anhangs B „AIF im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht, sofern ein solcher zu erstellen ist, anzubieten.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“, Anhang B „AIF im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „AIF im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „AIF im Überblick“. **Lediglich der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „AIF im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.**

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“, der Anhang B „AIF im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter www.ahead.li und bei der Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „AIF im Überblick“. Der Treuhandvertrag und die vorgenannten Anhänge sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ sowie der Anhang B „AIF im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ sowie des Anhangs B „AIF im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Der Prospekt sowie die weiteren Anhänge unterliegen nicht einer Prüfungspflicht durch die FMA und müssen entsprechend durch die FMA auch nicht genehmigt werden.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ sowie Anhang B „AIF im Überblick“ wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum AIF

Der EPIKUR FUND - FLUX (im Folgenden: AIF) hat am 23. Mai 2001 von der FMA die Konzession für ein Investmentunternehmen für andere Werte erhalten und wurde am 21. September 2001 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Am 19. Januar 2018 hat die FMA den AIF gemäss den an die Anforderungen des AFIMG angepassten Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und den Anhang B „AIF im Überblick“ erstmals autorisiert.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“) in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse und der Nettoinventarwert der Anteile des AIF bzw. seiner Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung ausgedrückt. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

In welche Anlagegegenstände der AIF das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang B „AIF im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), dem AIFM und der Verwahrstelle regeln. Soweit im AIFMG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“, und den Anhang B „AIF im Überblick“. Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und der Anhang B „AIF im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

10

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

4 Informationen zur Strukturierung des AIF

4.1 Dauer des AIF

Die Dauer des AIF ergibt sich aus dem Anhang B „AIF im Überblick“.

4.2 Anteile des AIF

Die Anleger sind am Vermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger, z.B. in einer Generalversammlung, ist nicht vorgesehen und die Anleger haben kein Stimmrecht. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang B „AIF im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF nicht verlangen. Die Details zum AIF werden im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

4.3 Vermögen des AIF

Alle Anteile eines AIF verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Artikel 20 des Treuhandvertrags innerhalb eines AIF verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des AIF lediglich für Verbindlichkeiten, die von ihm selbst eingegangen werden.

4.4 Anteilklassen

Der AIFM kann beschliessen, innerhalb eines AIF mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 20 des Treuhandvertrages des AIF können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem AIF aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "AIF im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 9.4.2 zu entnehmen.

4.5 Bisherige Wertentwicklung des AIF

Die bisherige Wertentwicklung des AIF bzw. etwaiger Anteilklassen ist auf der Webseite des AIFM (www.ahead.li), des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), der EU Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 AIFM

Ahead Wealth Solutions AG (nachfolgend „Ahead“), Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, HR-Nr. FL-0002.273.796-4.

Die Ahead wurde am 27. Februar 2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den entsprechenden Vorschriften des AIFMG am 14. Oktober 2013 von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 2 Millionen, ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100 % einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck des AIFM besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Alternativen Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und Investmentunternehmen nach liechtensteinischem Recht.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ und des Anhangs B „AIF im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten Anlagefonds befindet sich auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

5.4 Verwaltungsrat

Präsident Dr. Heinz Frommelt, Wädenswil (CH)
Mitglieder Doris Beck, Ruggell (LI)
Beat Frischknecht, Weinfelden (CH)
Lic.oec. Karlheinz Ospelt, Vaduz (LI)

5.5 Geschäftsleitung

Vorsitzender Alex Boss, Vaduz (LI)
Mitglieder Peter Bargetze, Triesen (LI)
Martin Krassnitzer, Bludesch (AT)
Markus Schnider, Mels (CH)

5.6 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung für den AIF ist an die Epivest AG, Landstrasse 8, 9496 Balzers, Liechtenstein übertragen.

Die Epivest AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die FMA prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe der Portfolioverwaltung ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF, wie sie in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben ist, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Epivest AG abgeschlossener Portfolioverwaltervertrag.

5.7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater ernannt.

5.8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein.

Die Bank Frick & Co. AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet. Heute ist die Bank im Besitz der Kuno Frick Familienstiftung (70 Prozent) und von Net 1 UEPS Technologies, Inc. (Net1; 30 Prozent), einem Nasdaq-kotierten Finanztechnologieunternehmen. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Weitere Geschäftsfelder sind Institutional Banking und umfassende Dienstleistungen im Fondsbereich. Bank-Frick-Experten stehen professionellen Finanzintermediären und Emittenten beratend zur Seite.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung des AIF. Sie kann es mit Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Sie handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.9 Wirtschaftsprüfer des AIFM

ReviTrust Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein.

Der AIFM hat seine Geschäftstätigkeit durch einen von ihm unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

5.10 Wirtschaftsprüfer des AIF

PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, Schweiz.

Der AIF hat seine Geschäftstätigkeit durch einen von ihm unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das Vermögen des AIF wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den in Artikel 22 des Treuhandvertrages sowie nach den im Anhang B „AIF im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik des AIF wird im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik für den AIF wird im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die in Kapitel VI des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze sind ebenfalls zu beachten.

Die Umsetzung der Anlagepolitik kann sich aufgrund der Belastung von Transaktionskosten erheblich auf das Anlageergebnis auswirken.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des AIF sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert etwaiger Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen sowie allfällige Einschränkungen sind im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführt.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

7.2.1 Die nicht zugelassenen Anlagen des AIF sind in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

7.2.2 Der AIFM darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF angeboten und verkauft werden.

7.3 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des in Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

7.3.1 Das Fondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

7.3.2 Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

7.3.3 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fonds unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Bestimmungen zur Kreditaufnahme sind im fondsspezifischen Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

7.4.3 Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

7.4.4 Ein AIF darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den AIF noch die Anleger.

7.4.5 Ziffer 7.4.4 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

7.5.1 Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann im Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Der AIF darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagestrategie Techniken und Instrumente einsetzen, deren Preis sich von anderen Finanzinstrumenten ableitet (nachfolgend als „Derivate“ bezeichnet).

Die für den AIF zugelassenen Derivate und die Grundsätze ihrer Verwendung sind im Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

7.5.3 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Anlagen in Anteile an anderen Fonds

Der AIF darf gemäss seiner Anlagepolitik im Anhang B „AIF im Überblick“, in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten.

7.5.6 Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Die Bestimmungen zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen sind im fondsspezifischen Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

7.5.7 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit den Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

8 Risikohinweise

8.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der definierten Anlagepolitik des AIF sowie von der Marktentwicklung der einzelnen getätigten Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus bestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder sinken kann. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des AIF erreicht wird und der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die fondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang B „AIF im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Alle Anlagen in einen AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische

Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile des AIF verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten, umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des AIF – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und aller sonstiger Umstände, gemäss der Anlagepolitik des AIF und der im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ enthaltenen Informationen – haben beraten lassen.

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken nach Ziffer 8.1 können die Anlagen des AIF folgenden allgemeinen Risiken unterliegen:

8.2.1 Makroökonomische Risiken

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

8.2.2 Marktspezifische Risiken

Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des AIF gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen des AIF auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten – und insofern diese Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden – so ist er einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne.

Absicherungsrisiko von Währungsrisiken bei Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des AIF geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Es ist nicht sichergestellt, dass eine etwaige Absicherung alle Währungsrisiken vollständig abdeckt bzw. eine etwaige Absicherung überhaupt vorteilhaft ist.

8.2.3 Anlage- und Abwicklungsspezifische Risiken

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der im Treuhandvertrag inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur wenige Branchen, Märkte, Regionen oder Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt – in diesem Fall ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Finanzinstrumente, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis, den Preisschwankungen und den Preiserwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen, als Risiken einer direkten Anlage in die Basisinstrumente – der Einsatz von Derivaten erfordert daher nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der AIFM muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos des AIF mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Transaktionen in Derivaten besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es insbesondere bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indices nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indices von denen sie abgeleitet sind. Der Einsatz von Derivaten durch den AIF stellt daher nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

8.2.4 Organisatorische Risiken

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages, inklusive Anhang B „AIF im Überblick“, jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen und den Anhang B „AIF im Überblick“ zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile nach Ziffer 9.9 jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger sein, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung der Portfolioverwaltung kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Prozessrisiko

Der AIFM ist zur Wahrung der Interessen des AIF verpflichtet. Sollte es die Situation erfordern, z.B. im Fall von Betrug, Konkurs, Insolvenz von Anlageinstrumenten, wird der AIFM – nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage – versuchen, die Interessen des AIF und seiner Anleger zu vertreten und wenn möglich durchzusetzen. Die Beiziehung juristischer Unterstützung und Beratung bzw. die Beschreibung des Klagewegs kann zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass sichergestellt ist, dass eine rechtsfreundliche Entscheidung erwirkt oder ein allfälliges positives Urteil vollstreckt werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AIF und können im negativen Fall den Schaden für den AIF und somit für die Anleger noch vergrössern.

Kostenrisiko

Dem AIF können – insbesondere so lange sein Vermögen eine kritische Marke noch nicht überschritten hat – zusätzliche Risiken aus der Belastung von Kosten entstehen. Neben den

laufenden Kosten nach Ziffer 12.2 können insbesondere Transaktionskosten nach Ziffer 12.2.4 entsprechend den Handelsaktivitäten des AIF von grosser Bedeutung sein und sein Vermögen belasten.

Performance Fee

Dem AIF kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Gebühr nach Ziffer 12.2.3 belastet werden. Neben der eigentlichen Kostenbelastung selbst, kann eine solche Gebühr einen Anreiz für erhöhte Transaktionsaktivitäten und vor allem eine Überschätzung der Risikofähigkeit des AIF bzw. seiner Anleger geben.

Risiko von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten. Der AIFM und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, um das Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Einzelfall die Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig vermieden werden kann.

9 Beteiligung am AIF

9.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

9.2 Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des AIF wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile des AIF dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile des AIF werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind;
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten (bzw. Green Card Holder);
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden;
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfond, der als US-Trust gegründet wurde;
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist; oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend

werden Anteile des AIF weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile des AIF wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages entschieden.

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes sowie des Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

9.3 Vertrieb

Der AIF richtet sich an Privatanleger. Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist.

9.4 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

9.4.1 Verbriefung der Anteile

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

9.4.2 Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Zurzeit bestehen keine Anteilsklassen.

9.5 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF/einer Anteilsklasse wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;

Das Fondsvermögen wird nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen AIF kein Rücknahmeanspruch besteht oder Nettoinventarwert festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.6 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Ausgabekommission sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle, der AIFM oder die Vertriebsträger können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.9 eingestellt werden.

9.7 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden

Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des AIF (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des AIF weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden Anleger des AIF an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.9 des Prospekts eingestellt werden.

9.8 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die Anteilsklasse in Anhang B „AIF im Überblick“ erwähnt.

Bei einem Tausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere können in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.9 des Prospekts eingestellt werden.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 31 des Treuhandvertrags zu finden.

9.9 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Umtausche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der, der Fondsbewertung zugrundeliegenden, Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Der AIFM hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann der AIFM die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann der AIFM beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Der AIFM informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

9.10 Zwangsrücknahme

Der AIFM oder die Verwahrstelle können Anteile des AIF einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im

Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM, der Verwahrstelle oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des AIF erworben hat, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des AIF zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder des AIFM verstösst.

9.11 Erwerbsverbot

Der AIFM oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des AIF zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM, der Verwahrstelle oder des AIF erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des AIF erwerben möchte, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des AIF zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder des AIFM verstösst.

26

Es liegt im freien Ermessen des AIFM oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des AIF bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme nach Ziffer 9.9 zu verbieten.

10 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem AIF bzw. einer seiner Anteilklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des AIF bzw. einer dieser Anteilklassen ausschütten oder diesen Erfolg im AIF bzw. der jeweiligen Anteilklassen wiederanlegen (thesaurieren).

Der realisierte Erfolg des AIF bzw. der Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

11 Steuervorschriften

11.1 Vermögen des AIF

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge und Kapitalgewinne aus dem verwalteten Vermögen des AIF stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Anteilen eines AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an den Anlegeranteilen eines AIF unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen eines AIF ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellensteuern

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des jeweiligen Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

11.4 EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinserträge des AIF, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf bzw. Rückgabe der Anteile des AIF zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag des nutzungsberechtigten Anlegers ein Meldeverfahren vorsehen.

11.5 FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts („FATCA“, insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen des AIF übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des AIF

12.1.1 Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile des AIF verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

12.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des AIF bleibt die Erhebung der Liquidationskosten gemäss Ziffer 12.2.7 vorbehalten.

12.1.3 Umtauschgebühr

Sofern der AIF über verschiedene Anteilsklassen verfügt, kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den im Anhang B „AIF im Überblick“ festgelegten Konditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.6 und 9.7 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt dem AIFM und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF

12.2.1 Vom Vermögen des AIF abhängige Gebühren

Verwaltungskosten

Der AIFM stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Risikomanagement;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externe Kosten

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Verwaltungskosten des AIF bzw. etwaiger Anteilsklassen wird im Jahresbericht genannt.

Portfolioverwaltungsgebühr

Der durch den AIFM bestellte Portfolioverwalter stellt für die folgenden Tätigkeiten

- Anlageentscheid (Portfolioverwaltung);
- Vertrieb

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Portfolioverwaltungsgebühr des AIF bzw. etwaiger Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Performance Fee

Der Portfolioverwalter kann nach Ziffer 12.2.3 eine erfolgsabhängige Entschädigung erhalten.

In der Anlagepolitik des AIF im Anhang B „AIF im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des AIF abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

12.2.2 Vom Vermögen des AIF unabhängige Gebühren

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des AIF unabhängiger Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des AIF im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden und nicht bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgedeckt sind;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten des AIFM im Zusammenhang mit der Administration nach Ziffer 12.2.4;
- Gründungskosten;
- Ausserordentliche Dispositionen nach Ziffer 12.2.6;
- Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.7;
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des AIF.

Der AIFM oder die Verwahrstelle belasten keine Gebühren zusätzlich, die bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgegolten wurden.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren AIF erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Ziffer 12.2.8.

Für die vom Vermögen des AIF unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens

des AIF Rückstellungen pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des AIF abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen des AIFM zu Gunsten des AIF aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildeten Rückstellungen dem Vermögen des AIF am Ende des Geschäftsjahres belastet werden.

12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Bis zu einer kursmässigen Wertsteigerung des Fondsvermögens von 15% p.a. erhält der Portfolioverwalter eine Performance-Fee von 10%. Ab einer Wertsteigerung von netto 15 % p.a. erhöht sich die Performance-Fee auf 15 % p.a. für den 15 % (netto) übersteigenden Wertzuwachs. Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Fonds Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der Verlust wieder ausgeglichen worden ist. Die Belastung einer allfälligen Performance-Fee erfolgt an jedem Tag, an dem gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ das Vermögen des Anlagefonds berechnet wird.

Der AIFM hat intern Regeln betreffend den Auszahlungsmodalitäten einer erfolgsabhängigen Gebühr erlassen.

Die Höhe dieser Gebühr kann dem Anhang B „AIF im Überblick“ entnommen werden.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang D „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

12.2.4 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des AIF dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung des AIF nach Ziffer 12.3 mit einbezogen.

Der AIFM hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Ziffer 12.2.2 als eine vom Vermögen des AIF unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des AIF nach Ziffer 12.2.9.

12.2.5 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden dem AIF belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des AIF unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2.

12.2.6 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des AIF Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des AIF oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des AIF unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des AIF werden die ausserordentlichen Dispositionskosten nicht mit einbezogen.

12.2.7 Liquidationskosten

Im Falle der Auflösung des AIF, kann der AIFM eine Liquidationsgebühr von maximal CHF 10'000.-- zu seinen Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des AIF belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des AIF unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Die Liquidationskosten sind als ausserordentliche Dispositionskosten zu verstehen. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des AIF werden die Liquidationskosten nicht mit einbezogen.

12.2.8 Kostenaufteilung bei mehreren Anteilklassen

Sämtliche Kosten, die direkt einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden dieser in Rechnung gestellt. Sollten im AIF Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen des AIFM entweder nach der Anzahl betroffener Anteilklassen aufgeteilt oder im Verhältnis des Vermögens der Anteilklassen am Gesamtfondsvermögen des AIF aufgeteilt und der einzelnen Anteilsklasse belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Anteilklassen entstehen, werden der Anteilsklasse belastet, denen sie zuzurechnen sind.

12.2.9 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden.

Die TER des AIF wird auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und im jeweiligen Jahresbericht und Halbjahresbericht, soweit deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ und des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert der Anteile des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF

14.1 Dauer

Der AIF ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

14.2.1 Grundsatz

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Anteilklassen.

14.2.2 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF oder einer Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

14.2.3 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

14.2.4 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Fondsvermögens des AIF.

14.2.5 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

14.2.6 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

14.3 Strukturmassnahmen

14.3.1 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF bzw. dessen Anteilsklassen zu spalten.

14.3.2 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Anteilsklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

14.3.3 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Informationen betr. Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- d) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, ist keine Anlegerinformation zu erstellen.

Die Anleger können im Fall einer Verschmelzung ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden, verzichtet der Anleger auf die Rechte nach Art. 86 AIFMG.

14.3.4 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 lit. a und b AIFMG gilt dies sinngemäss.

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 90 lit. c bis d AIFMG Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Fondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

14.3.5 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Anteile des AIF auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft wurden, können sich der AIFM und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und den Anhang B „AIF im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 31. Januar 2018 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „AIF im Überblick“) durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund sind die in allfälligen

Anhängen auf ausländischem Recht basierenden Informationen nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Für folgende Länder sind in Anhängen spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer geregelt:

- Derzeit ist der AIF nur im Fürstentum Liechtenstein zum Vertrieb an professionelle Anleger und Privatanleger zugelassen und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Teil II Treuhandvertrag des EPIKUR FUND - FLUX

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie die Anhänge A „Organisationsstruktur des AIFM“ und Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), der EU Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der AIF

Der EPIKUR FUND - FLUX (im Folgenden: AIF) hat am 23. Mai 2001 von der FMA die Konzession für ein Investmentunternehmen für andere Werte erhalten und wurde am 21. September 2001 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Am 19. Januar 2018 hat die FMA den AIF gemäss den an die Anforderungen des AFIMG angepassten Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM“ und den Anhang B „AIF im Überblick“ erstmals autorisiert.

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile des AIF bzw. seiner Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 AIFM

Der AIF wird von der Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz, (der „AIFM“), der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs B „AIF im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Der AIFM hat für das Fondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Art. 5 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

II. Vertrieb

Art. 6 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Webseite des AIFM unter www.ahead.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte bzw. erforderlich ist. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 7 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,

- Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

Art. 8 Besondere Vertriebsformen

A. AIF für qualifizierte Anleger

Für AIF für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 62 AIFMV gilt folgendes:

1. Ein AIF für qualifizierte Anleger ist ein AIF, der einem der Fondstypen nach Art. 58 bis 61 AIFMV entspricht und die Voraussetzungen von Art. 62 AIFMV erfüllt.
2. Ein AIF für qualifizierte Anleger kann ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger vertrieben werden. Qualifizierte Anleger sind:
 - a) professionelle Anleger nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG;
 - b) Privatanleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1) Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Privatanleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt;
 - 2) Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
 - aa) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
 - bb) der AIFM den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Kunden verfügt;
 - cc) der AIFM unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist;
 - dd) der AIFM schriftlich bestätigt, dass er die unter Unterbst. bb genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. cc genannten Voraussetzungen gegeben sind;
 - 3) Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die:
 - aa) für die Vermögensverwaltung nach EWR-Recht zugelassen sind; oder
 - bb) in Drittstaaten von der nationalen Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung zugelassen sind oder für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit einer von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierungsorganisation angehören und einer dem EWR-Recht gleichwertigen Geldwäschereiregelung unterstehen. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.
3. Die Anlegerinformationen in Bezug auf AIF für qualifizierte Anleger müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Insbesondere wird auf den Halbjahresbericht und auf die wesentliche Anlegerinformation verzichtet, worauf anlässlich des Vertriebs hingewiesen wird.
4. Der Erwerb eines Anteils an einem AIF für qualifizierte Anleger setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den qualifizierten Anleger oder die Person voraus, mit der der qualifizierte Anleger einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 abgeschlossen hat. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. b erfüllt ist.
5. Diejenige Stelle, die Zeichnungen entgegennimmt (Zeichnungsstelle), akzeptiert nur Zeichnungen, die hinsichtlich der Erklärung betreffend die Stellung als qualifizierter Anleger plausibel erscheinen.
6. Für den Vertrieb von AIF für qualifizierte Anleger gilt die Ausnahme von der Prospektspflicht nach Art. 83 AIFMV. Die Pflicht zur Übermittlung von wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 77 bis 80 AIFMV besteht nicht. Der Vertrieb ist auf das Inland beschränkt.

B. Smart Fonds

Für Smart Fonds im Sinne von Art. 63 AIFMV gilt folgendes:

1. Ein Smart Fonds ist ein AIF, der einem der Fondstypen nach Art. 58 bis 61 AIFMV entspricht und die Voraussetzungen von Art. 63 AIFMV erfüllt.

2. Der Anlegerkreis eines Smart Fonds ist auf einen Familienverband beschränkt. Der Familienverband umfasst Personen, die in gerader Linie oder in Seitenlinie, durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder durch Erbgang miteinander verbunden sind oder waren. Der Smart Fonds ist fremdverwaltet und seine Fondsanteile sind depotfähig.
3. Der AIFM kann in Bezug auf einen Smart Fonds keine Hebelfinanzierung einsetzen, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der Delegierten Kommissions-Verordnung Nr. 231/2013 übersteigt.
4. Die Anlegerinformationen in Bezug auf Smart Fonds müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Insbesondere wird auf den Halbjahresbericht und auf die wesentliche Anlegerinformation verzichtet, worauf anlässlich des Vertriebs hingewiesen wird.

III. Strukturmassnahmen

Art. 9 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF bzw. dessen Anteilklassen zu spalten.

Art.10 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Anteilklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die Anteilklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Anteilklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen,

übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 11 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- d) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, ist keine Anlegerinformation zu erstellen.

Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden, wird die Frist für die Wahrnehmung dieser Rechte nach Art. 86 Abs. 2 AIFMG abgeändert oder auf diese verzichtet.

41

Art. 12 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 lit. a und b AIFMG gilt dies sinngemäss.

Art. 13 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

IV. Auflösung des AIF und seiner Anteilklassen

Art. 14 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 15 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF oder einer Anteilklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband

(www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF darf der AIFM die Aktiven des AIF im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 16 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 17 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des AIF.

Art. 18 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 19 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

V. Bildung von Anteilsklassen und Teilfonds

Art. 20 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „AIF im Überblick“ genannt.

Art. 21 Bildung von Teilfonds

Der AIF ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschließen, den AIF in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive Anhang B „AIF im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 22 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „AIF im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Fonds in Anhang B „AIF im Überblick“ enthalten sind.

Art. 23 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV, für liquide Anlagen nach Art. 58 Abs. 2 AIFMV und für illiquide Anlagen nach Art. 59 Abs. 2 AIFMV. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

Art. 24 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Wertpapierleihe

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des AIF an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Art. 25 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des AIF richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „AIF im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „AIF im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

1. Das Fondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fonds unverzüglich ersetzt werden.

Art. 26 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den AIF sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte » bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der vom AIFM beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses AIF zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses AIF. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung

eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des AIF an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der AIF Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des AIF und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des AIF infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem AIF zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den AIF geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des AIF werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des AIF vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem AIF ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des AIF stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des AIF jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik des AIF übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des AIF.

Der AIFM kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz des AIFM nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

1. die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
2. jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

VII. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 27 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des AIF/einer Anteilsklasse wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;

Das Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen AIF kein Rücknahmeanspruch besteht oder Nettoinventarwert festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 28 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Ausgabekommission sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 31 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle, der AIFM oder die Vertriebssträger können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 31 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 29 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission sind dem Anhang B „AIF im Überblick“ zu entnehmen.

Die Auszahlung von Anteilen erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Berechnung des Nettoinventarwertes. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „AIF im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM Verwahrstelle kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

48

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des AIF (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des AIF weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden Anleger des AIF an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 31 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 30 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die Anteilsklasse in dem jeweiligen fondsspezifischen Anhang B „AIF im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

49

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 31 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 31 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die

Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des AIF ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 32 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 33 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

VIII. Kosten und Gebühren

Art. 34 Laufende Gebühren

Kosten und Gebühren zu Lasten eines AIF

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungskosten:

Der AIFM stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Risikomanagement;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externe Kosten

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Fonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Verwaltungskosten des Fonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Portfolioverwaltungsgebühr

Der durch den AIFM bestellte Portfolioverwalter stellt für die folgenden Tätigkeiten

- Anlageentscheid (Portfolioverwaltung);
- Vertrieb;

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Fonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Portfolioverwaltungsgebühr des Fonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Fonds im Anhang B „AIF im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des Fonds abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des AIF im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten des AIFM im Zusammenhang mit der Administration;
- Gründungskosten
- Ausserordentliche Dispositionen;
- Liquidationskosten;
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des AIF.

Für die vom Vermögen des AIF unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des AIF Rückstellungen pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des AIF abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen des AIFM zu Gunsten des AIF aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildeten Rückstellungen dem Vermögen des AIF am Ende des Geschäftsjahres belastet werden.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Der AIFM hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Art. 34 als eine vom Vermögen des AIF unabhängige Gebühr ausgewiesen.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden dem AIF belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des AIF unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 34.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von CHF 10'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang B „AIF im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 35 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Anhang B „AIF im Überblick“.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „AIF im Überblick“.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 36 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg des AIF setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem AIF bzw. einer seiner Anteilsklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des AIF bzw. einer dieser Anteilsklassen ausschütten oder diesen Erfolg im AIF bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der realisierte Erfolg des AIF bzw. der Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang B „AIF im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Art. 37 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der

Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 38 Steuervorschriften

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIFs in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellensteuern

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den Fonds bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des Fonds bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente), und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

54

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Art. 39 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM“ und des Anhangs B „AIF im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert der Anteile des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der allfällige Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 40 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht sowie einen allfälligen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des jeweils folgenden Jahres.

Art. 42 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen der Treuhandvertrag und jede seiner Änderungen zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 43 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 45 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 31. Januar 2018 in Kraft.

Vaduz, 31. Januar 2018

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM

Organisationsstruktur des AIFM

Verwaltungsrat

Dr. Heinz Frommelt, Präsident des Verwaltungsrats
Doris Beck, Mitglied des Verwaltungsrats
Beat Frischknecht, Mitglied des Verwaltungsrats
lic.oec. Karlheinz Ospelt, Mitglied des Verwaltungsrats

Geschäftsleitung

Alex Boss, CEO
Peter Bargetze, CFO
Martin Krassnitzer, Head Fund Administration & Relationship Management
Markus Schnider, Head Risk Management

Wirtschaftsprüfer des AIFM

ReviTrust Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

Angaben zum AIF

Wirtschaftsprüfer des AIF

PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, Schweiz

Rechnungswährung des AIF

EUR

Anhang B: AIF im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang B „AIF im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

EPIKUR FUND - FLUX

A. Der AIF im Überblick

Stammdaten und Informationen des AIF und dessen Anteilsklassen

Valoren-Nummer	1.299.067
ISIN-Nummer	LI0012990672
Vertrieb	Vertrieb findet an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein statt
Dauer des Fonds	uneingeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Fonds	EUR
Mindestanlage	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.--
Liberierung (erster Valuta-Tag)	05. März 2002
Bewertungstag¹	Montag
Bewertungsintervall	wöchentlich
Bewertungsfrist	am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag, 12.00 Uhr (MEZ)
Stückelung	Nur ganze Anteile (keine Fraktionen)
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Oktober
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Oktober 2002
Erfolgsverwendung	thesaurierend

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabe-kommission	8.00 %
Max. Rücknahme-kommission	1.00 %

¹ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

Kosten zulasten des Fondsvermögens¹

Max. Verwaltungskosten²	0.40 % p.a. zuzüglich max. EUR 16'000
Max. Portfolioverwaltungsgebühr²³	1.80 % p.a.
Performance-Fee	bis 15 % Kurssteigerung 10 % ab 15 % Kurssteigerung 15 %
Hurdle Rate	0 %
High Watermark	ja

B. Folgende Aufgaben wurden vom AIFM übertragen:

a) Risikomanagement

Das Risikomanagement ist für diesen AIF nicht delegiert.

b) Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen AIF an die Epinvest AG, Balzers, übertragen.

C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen AIF an die Bank Frick & Co. AG, Balzers, übertragen.

D. Anlagegrundsätze des Fonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des EPIKUR FUND - FLUX.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen des AIF wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Anlagefonds, Wertpapiere und andere Anlagen investiert.

Der EPIKUR FUND - FLUX hat zum Ziel, den Anleger durch diversifizierte Investitionen in jegliche Art von traditionellen Anlagefonds am langfristigen Wertzuwachs der internationalen Kapitalmärkte zu beteiligen. Dabei können sowohl in- als auch ausländische Anlagefonds des offenen und geschlossenen Typs erworben werden. Investitionen in alternative Anlagefonds sind als Beimischung ebenfalls möglich.

Der AIF investiert das Fondsvermögen überwiegend in Anteile anderer Anlagefonds. Es handelt sich somit um einen Dachfonds. Ferner kann in andere zulässige Anlagen, wie nachfolgend definiert, investiert werden. Anlagen sind in allen frei konvertierbaren Währungen möglich.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist zu Absicherungs- und Anlagezwecken gestattet.

b) Zugelassene Anlagen

Als Anlagen dieses Fonds sind zugelassen:

1. Anteile bzw. Aktien von in- und ausländischen offenen traditionellen und alternativen Anlagefonds
2. Anteile bzw. Aktien von in- und ausländischen geschlossenen traditionellen und alternativen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion.
3. Wertpapiere und Wertrechte
4. Geldmarktinstrumente
5. Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Banken und Kreditinstituten.
6. Edelmetalle, Edelmetallzertifikate und Massenwaren (Commodities).

¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren zulasten des Fonds).

² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

³ Kann unter Umständen Vertriebsentschädigungen enthalten.

7. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist sowohl zu Absicherungs- als auch Anlagezwecken gestattet.

c) Nicht zugelassene Anlagen

1. der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken;
2. Anteile von Dachfonds (Fund-of-Funds)
3. Leerverkäufe
4. Immobilien (direkt)

d) Anlagebeschränkungen

Für den Fonds gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Der AIF darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteile ein und desselben Anlagefonds anlegen.
2. Der AIF darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagefonds anlegen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.
3. Der AIF darf keine Beteiligungsrechte an geschlossenen Anlagefonds erwerben, die mehr als 20 % der Stimmrechte ausmachen.
4. Beteiligungsrechte, die mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben, dürfen nicht erworben werden.
5. Der AIF darf nicht mehr als 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten erwerben.
6. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten und Massenwaren (Commodities) dürfen 10 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
7. Es dürfen Anteile von ausländischen Anlagefonds nur erworben werden, welche in einem Mitgliedstaat der OECD aufgelegt worden sind.
8. Das mit Derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % nicht überschreiten.

e) Aufnahme und Gewährung von Krediten

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Der AIF darf sowohl zu Investitionszwecken, als Sicherstellung für Derivate (Margin) als auch zur Erfüllung von Rückkaufsbegehren bis zum Betrag von höchstens 10 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.
2. Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die gemäss Bst. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.
3. Der AIF darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Der AIF hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Depotbank entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.

f) Anlagen in Anteile an anderen Fonds

Der AIF darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten. Dies können auch Fonds sein, welche von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

g) Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des AIF geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

h) Rechnungs-/ Referenzwährung des Fonds

Die Rechnungswährung des Fonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Fonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des AIF optimal eignen.

i) Profil des typischen Anlegers

Der AIF eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von traditionellen und alternativen Anlagefonds investieren wollen.

E. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

F. Risiken und Risikoprofile des AIF

a) Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der definierten Anlagepolitik des AIF sowie von der Marktentwicklung der einzelnen getätigten Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus bestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder sinken kann. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des AIF erreicht wird und der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des EPIKUR FUND - FLUX in andere Anlagefonds, welche ihrerseits in verschiedenste Anlageinstrumente investieren, besteht bei diesem Anlagetyp insbesondere ein Markt- und Emittentenrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Zudem können auch andere Risiken wie zum Beispiel das Zinsänderungs- und Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Bei so genannten Dachfonds können auf Stufe der indirekten Anlagen (Zielfonds) zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Honorare und Vergütungen verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen Zielfonds belastet werden.

Der AIF kann sowohl zum Zwecke der Absicherung als auch zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

Maximaler Hebel: 210 %

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, aber nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

G. Kosten, die aus dem AIF erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem AIF erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des AIF und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ ersichtlich.

H. Performance-Fee

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang C „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 31. Januar 2018

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang C: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee

Performance Fee ¹		bis 15% Kurssteigerung 10%		Hurdle Rate Anwendung		Ja		
High Watermark ²		ab 15% Kurssteigerung 15%		Hurdle Rate		0%		
Fortschreibung Hurdle Rate								Nein
Berechnung Performance Fee								mit jeder NAV
Berechnungsstatus				Performance Fee gilt bei Eintritt als geschuldet				
Auszahlung Performance Fee				Jeweils zum Ende eines Quartals am 31.3., 30.6., 30.9. & 31.12				
Bewertungstag	NAV-Start	High Watermark	Hurdle-Rate	Grenzkurs ⁴ (HW & HR)	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	Perf. Fee kumuliert	NAV nach Perf.Fee
Quartal 1								
Monat 1	100.00	100.00	0%	100.00	102.00	0.20	0.20	101.80
Monat 2	101.80	102.00	0%	102.00	104.00	0.20	0.40	103.80
Monat 3	103.80	104.00	0%	104.00	115.00	1.10	1.50	113.90
Quartal 2								
Monat 1	113.90	115.00	0%	115.00	116.00	0.10	0.10	115.90
Monat 2	115.90	116.00	0%	116.00	121.00	0.50	0.60	120.50
Monat 3	120.50	121.00	0%	121.00	112.00	0.00	0.60	112.00
Quartal 3								
Monat 1	112.00	121.00	0%	121.00	114.00	0.00	0.00	114.00
Monat 2	114.00	121.00	0%	121.00	117.00	0.00	0.00	117.00
Monat 3	117.00	121.00	0%	121.00	134.00	1.30	1.30	132.70
Quartal 4								
Monat 1	132.70	134.00	0%	134.00	137.00	0.30	0.30	136.70
Monat 2	136.70	137.00	0%	137.00	143.00	0.60	0.90	142.40
Monat 3	142.40	143.00	0%	143.00	148.50	0.55	1.45	147.95

In **Quartal 1** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs überschritten hat. Die High Watermark ist der Emissionspreis.

In **Quartal 2** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs während dem Quartal überschritten hat. Die High Watermark ist der höchste NAV vor Performance Fee aus Quartal 1.

In **Quartal 3** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Quartalsende überschritten hat. Die High Watermark ist der höchste NAV vor Performance Fee aus Quartal 2.

In **Quartal 4** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs überschritten hat. Die High Watermark ist der höchste NAV vor Performance Fee aus Quartal 3.

¹ Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag anteilig berechnet, zurückgestellt und gilt als geschuldet. Die Höhe der Performance Fee bezieht sich auf die Differenz zwischen Grenzkurs und NAV vor Performance Fee. Eine Auszahlung erfolgt am Quartalsende.

² Die High Watermark ist der letzte NAV vor Performance Fee zu dem letztmals eine Performance Fee bezahlt wurde.

⁴ Die Berechnungsgrundlage für den Grenzkurs ist die gültige High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate.